

-**de* Anstellungsbehörden *fr* Autorités d'engagement *- **((sync.over.parent.id=9339182))**

Die Anstellungsbehörde stellt die Schulleitungsmitglieder und vielfach auch die Lehrpersonen an. Die Anstellung erfolgt mittels der sogenannten Anstellungsverfügung, welche einem Arbeitsvertrag entspricht. Welche Stelle als Anstellungsbehörde fungiert, ist je nach Schulstufe anders definiert.
Wichtige Links und Formulare

[Link 1](#)

[Link 2](#)

[Link 3](#)

Anstellungsbehörden

Anstellungsbehörde in Volksschule und Kindergärten

Grundsätzlich ist für Lehrpersonen, die an der Volksschule oder an Kindergärten tätig sind sowie für [Stellvertretende](#) mit einem Anstellungsverhältnis von mehr als 30 Tagen, die Schulkommission die Anstellungsbehörde. Die Gemeinden haben allerdings die Möglichkeit, die Anstellungskompetenz durch Erlass an die Schulleitung zu übertragen.

[Stellvertretende](#) mit einem Anstellungsverhältnis von weniger als 30 Tagen sowie [Fachreferierende](#) werden direkt durch die Schulleitung angestellt.

Anstellungsbehörde Sekundarstufe II und höhere Fachschulen

An den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen stellt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder an. Diese wiederum sind für die Anstellung der weiteren Schulleitungsmitglieder sowie der Lehrpersonen verantwortlich.

Anstellungsbehörde an subventionierten Schulen (nach BerG)

An subventionierten Schulen, die nach dem Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) geführt werden, bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung. Diese wiederum stellt die Lehrpersonen an.

Rechtliche Grundlagen

LAG Art. 7 Anstellungsbehörden

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion als Anstellungsbehörde.

² Für die Lehrkräfte der Volksschulen ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

³ Für die Lehrkräfte der kantonalen Schule französischer Sprache und der Patientenschule im Inselspital bezeichnet der Regierungsrat die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion als Anstellungsbehörde.

Kommentare

LAV Art. 5 Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte und die Schulleitungen an den Volksschulen ist die Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 LAV.

² Die Gesamtleiterinnen und Gesamtleiter bzw. die Direktorinnen und Direktoren stellen die Lehrkräfte an den kantonalen besonderen Volksschulen an.

³ Die Schulleitung der kantonalen Schule französischer Sprache stellt ihre Lehrkräfte an.

⁴ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder an.

⁵ Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen stellen die weiteren Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte an.

⁶ An subventionierten Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[4] geführt werden,

- a bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung,
- b stellt die Schulleitung die Lehrkräfte an.

⁷ Das zuständige Amt der Bildungs- und Kulturdirektion stellt jene Lehrkräfte befristet an, die eine Aufgabe im Rahmen von schulbezogenen Projekten übernehmen.

[4] BSG 435.11

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
-------	----------

FAQ

Keine Inhalte

Überschrift
Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@b.e.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Bildungs- und Kulturdirektion](#)